



GEMEINDE ZUZENHAUSEN

Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers für die Absetzung der Abwassergebühren gem. § 40 Abs. 2 und § 41 a der Abwassersatzung der Gemeinde Zuzenhausen

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Abnahmestelle (falls abweichend von der Wohnanschrift)	
Kundennummer	
Telefon / E-Mail	
Verwendungszweck des entnommenen Wassers (z.B. Gartenbewässerung)	

Es wird beantragt, das auf dem vorstehend genannten Grundstück (**Abnahmestelle**) verbrauchte Frischwasser, **das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird**, bei der Berechnung der Abwassergebühren abzusetzen.

Zum Nachweis dieses Verbrauchs ist an zugänglicher und frostsicherer Stelle von der Gemeinde Zuzenhausen eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) einzubauen. Die Einbaustelle und die Größe werden in Abstimmung mit dem Eigentümer durch die Gemeinde Zuzenhausen festgelegt. Die Messeinrichtung, welche im Eigentum der Gemeinde Zuzenhausen steht, wird ausschließlich von der Gemeinde Zuzenhausen und ihren beauftragten Unternehmen geliefert, eingebaut, gewechselt und plombiert. Plomben dürfen ausschließlich von der Gemeinde Zuzenhausen entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren. Die Gemeinde Zuzenhausen behält sich vor, die Einbaustelle stichprobenartig zu überprüfen.

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass über diese Messeinrichtung (Zwischenzähler) nur Frischwasser bezogen werden darf, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Es ist vom Grundstückseigentümer auszuschließen, dass Wasser in die Hausinstallation bzw. in Bereiche, die mit der Wasserversorgung in Verbindung stehen, zurückgeführt wird.

Der Grundstückseigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass das über die eingebaute Messeinrichtung (Zwischenzähler) entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Ihm ist bekannt, dass ein Missbrauch strafrechtlich verfolgt wird und gem. den Satzungsbestimmungen (§ 50 der Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 48 der Abwassersatzung) zu einer Ordnungswidrigkeit führt, welche mit einem Bußgeld geahndet wird.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerung (**Abwassersatzung – AbwS**) sowie die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung – WVS**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der DIN 1988 und die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift (Grundstückseigentümer)